

Verdienstmedaille der Nationalen Volksarmee
 Medaille „Ehrenzeichen der Deutschen Volkspolizei“
 Verdienstmedaille der Deutschen Reichsbahn
 Medaille für ausgezeichnete Leistungen in den bewaffneten Organen des Ministeriums des Innern
 Aktivist des Fünfjahrplanes
 Medaille für ausgezeichnete Leistungen in landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften
 Medaille für ausgezeichnete Leistungen
 Medaille für treue Dienste in der Nationalen Volksarmee
 Leistungsabzeichen der Nationalen Volksarmee
 Medaille für vorbildlichen Grenzdienst
 Leistungsabzeichen der Deutschen Grenzpolizei
 Medaille für treue Dienste in den bewaffneten Organen des Ministeriums des Innern
 Rettungsmedaille
 Medaille für selbstlosen Einsatz bei der Bekämpfung von Katastrophen
 Medaille für die Bekämpfung der Hochwasserkatastrophe im Juli 1954
 Medaille für treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr
 Medaille für treue Dienste bei der Deutschen Reichsbahn.

b) Auf der rechten oberen Brustseite, beginnend von innen nach außen:

Nationalpreis 1., 2. und 3. Klasse
 Hervorragender Wissenschaftler des Volkes
 Verdienter Arzt des Volkes
 Verdienter Techniker des Volkes
 Verdienter Lehrer des Volkes
 Johannes-R.-Becher-Preis
 Verdienter Tierarzt
 Verdienter Züchter
 Verdienter Meister des Sports
 Kunstpreis der Deutschen Demokratischen Republik
 Heinrich-Heine-Preis
 Lessing-Preis
 Heinrich-Greif-Preis
 Preis für künstlerisches Volksschaffen
 Meister des Sports
 Cisinski-Preis
 Theodor-Neubauer-Medaille
 Hufeland-Medaille
 Carl-Friedrich-Wilhelm-Wander-Medaille
 Pestalozzi-Medaille für treue Dienste.

(2) Es können bis zu 4 Orden und Medaillen nebeneinander in einer Reihe getragen werden.

• § 2

Angehörige der bewaffneten Organe tragen die Orden und Medaillen entsprechend ihren Dienstvorschriften. Sie sind berechtigt, alle Orden und Medaillen an großen fünfeckigen Spangen, die in ihrer Ausführung den rechteckigen Medaillenspangen entsprechen müssen, zu tragen.

§ 3

(1) Die Orden und Medaillen sind am 1. Mai, dem internationalen Kampftag der Werktätigen, und am 7. Oktober, dem Jahrestag der Republik, zu tragen. Orden und Medaillen sind ferner anzulegen, wenn darauf besonders hingewiesen wird. Träger mehrerer staatlicher Auszeichnungen sind berechtigt, zu den genannten Anlässen nur die höchste erhaltene Auszeichnung zu tragen.

(2) Die Interimsspangen können jederzeit getragen werden[^]

Anordnung über die Durchführung von Prüfungen an überwachungspflichtigen Anlagen auf Schiffen und Schwimmkörpern*

Vom 1. September 1959

Zur Vereinfachung der Arbeitsweise und zur Abgrenzung und Koordinierung der erforderlichen Prüfungstätigkeiten bei der Durchführung von Prüfungen an überwachungspflichtigen Anlagen auf Schiffen und Schwimmkörpern wird mit Zustimmung des Ministers für Verkehrswesen auf Grund des § 49 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) folgendes angeordnet:

§ 1

(1) An Bord von Schiffen und Schwimmkörpern aufgestellte Dampfkessel, Druckgefäße, ortsbewegliche Druckgasbehälter für verdichtete, verflüssigte oder unter Druck gelöste Gase, Azetylenentwickler, Zentrifugen, Aufzüge und Röntgenanlagen sind von den Inspektionen der Technischen Überwachung nach den Bestimmungen der Arbeitsschutzanordnungen zu prüfen und zu überwachen. Ausgenommen sind Druckgefäße für Schiffskühlanlagen.

(2) Druckgefäße für Schiffskühlanlagen, Ladeeinrichtungen, Hebezeuge und elektrische Anlagen an Bord von Schiffen oder Schwimmkörpern sowie Tankschiffe oder die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten auf Schiffen oder Schwimmkörpern unterliegen der Prüfung und Überwachung nach den Vorschriften der Deutschen Schiffsrevision und -klassifikation durch die Deutsche Schiffsrevision und -klassifikation. In den Vorschriften der Deutschen Schiffsrevision und -klassifikation müssen die Bestimmungen der einschlägigen Arbeitsschutzanordnungen sinngemäß berücksichtigt sein.

§ 2

(1) Die nach § 1 Abs. 1 durchgeführten Prüfungen durch die Inspektoren der Technischen Überwachung gelten als Prüfungen im Sinne der Klassifikationsvorschriften der Deutschen Schiffsrevision und -klassifikation.

(2) Die nach § 1 Abs. 2 durchgeführten Prüfungen durch die Beauftragten der Deutschen Schiffsrevision und -klassifikation gelten als Prüfungen im Sinne der Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft.

§ 3

Die Prüfung der schiffstechnischen Belange für den Einbau der im § 1 genannten Anlagen obliegt der Deutschen Schiffsrevision und -klassifikation.